

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 1.10..2010
GZ. 600/10

BMF-010000/0029-VI/A/2010

**Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 1. September 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am 2. September 2010 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen einen Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG) samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 1. Oktober 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf bezieht sich im Wesentlichen auf Leistungen der öffentlichen Hand, die durch die Einbeziehung in die Transparenzdatenbank und in das Transparenzportal für den Bürger ersichtlich und außerdem allgemein zielgerichtet auswertbar gemacht werden sollen. In der



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs werden jedoch Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 9 Abs. 1 Z 1) und auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 9 Abs. 1 Z 2) – ohne jegliche Einschränkung – als Leistungen im Sinne dieses Gesetzesentwurfes qualifiziert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Gefüge der österreichischen Pensionsversicherungsträger insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie keinen Bundesbeitrag erhält (es besteht auch keine Ausfallhaftung des Bundes) und sich zur Gänze selbst – vor allem durch die Beiträge der Versicherten – im Wege eines Umlageverfahrens finanziert.

Aufgrund dieser Sonderstellung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist es nicht sachgerecht, die gemäß dem NVG 1972 erbrachten Sozialversicherungsleistungen vom gegenständlichen Gesetzesentwurf zu erfassen. Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, die Pensionen nach dem NVG 1972 als von den Notaren und Notariatskandidaten selbst finanzierte Leistungen ausdrücklich, insbesondere im § 9 Abs. 1 Z 1, auszunehmen.

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf wären auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst (§ 9 Abs. 1 Z 2 sowie § 9 Abs. 2 Z 2). Die Österreichische Notariatskammer betont, dass derartige Einrichtungen im Bereich des Notariats (Einrichtungen der Notariatskammern bzw. Notariatskollegien in den Bundesländern sowie der Österreichischen Notariatskammer) vom Berufsstand selbst finanziert werden und auch keine Ausfallhaftung des Bundes besteht. Aufgrund dieser Eigenfinanzierung wird daher angeregt, auch die Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der im Bereich des Notariats bestehenden Selbstverwaltungskörper vom gegenständlichen Gesetzesentwurf auszunehmen. Solche Bezüge können nicht als Leistungen der öffentlichen Hand angesehen werden.

Zur geplanten Transparenzdatenbank an sich hält die Österreichische Notariatskammer, abgesehen von den zuvor erwähnten Bedenken, Folgendes fest:

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sind Maßnahmen betreffend die Transparenz von Leistungen der öffentlichen Hand und die damit verbundene Möglichkeit einer besseren Steuerung dieser Leistungen grundsätzlich positiv zu werten. Es ist auch im Interesse der Steuerzahler stets geboten, mit öffentlichen Mitteln sparsam umzugehen und diese zielgerichtet einzusetzen. Zudem ist

auch die Möglichkeit des direkten Zugangs für den Bürger eine sinnvolle Funktion der Transparenzdatenbank.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass ihren Anregungen Rechnung getragen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)